



Herrn
Präsident des Bundesrates
Josef SALLER
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0378-II/1/2016

Wien, am 12. April 2016

Bundesrat Gerd Krusche und weitere Bundesräte haben am 17. Februar 2016 unter der Zahl 3114/J-BR 2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaftzentrum Vordernberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg waren mit Stichtag 28. Februar 2016 17 Häftlinge im Status der Schubhaft beherbergt.

Zum jeweiligen Fünfzehnten des Monats, 12:00 Uhr, befanden sich nachfolgend aufgelistete Anzahl an Schubhäftlingen im AHZ Vordernberg:

Datum	Schubhäftlinge
15.01.2015	32
15.02.2015	15
15.03.2015	40
15.04.2015	2
15.05.2015	2
15.06.2015	12
15.07.2015	3
15.08.2015	6
15.09.2015	0

15.10.2015	0
15.11.2015	0
15.12.2015	0

Zu den Fragen 3 bis 15, 32 und 33, 35 und 36 :

Im AHZ Vorderberg wurden und werden widmungskonform nur Menschen im Stande der Festnahme untergebracht. Das AHZ Vordernberg wurde bzw. wird daher auch nicht als Erstaufnahmezentrum oder „Flüchtlingsquartier“ genutzt, sodass diesbezüglich auch keine baulichen Adaptierungsmaßnahmen erfolgten.

Zu den Fragen 16 und 17:

Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf rund € 180.000,--, die monatlichen Betriebskosten auf rund € 37.000,--.

Zu Frage 18:

Im AHZ Vordernberg sind 55 Verwaltungshelfer mit unterschiedlichem Beschäftigungsäquivalent eingesetzt.

Zu den Fragen 19 bis 21, 29 und 30:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da durch die Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, dieses vertreten durch die Landespolizeidirektion Steiermark nur mit der Marktgemeinde Vordernberg ein Generalunternehmervertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im AHZ Vordernberg auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Die vertragsgenständlichen Leistungen werden mittels monatlichen Pauschalpreises mit der Marktgemeinde Vordernberg abgerechnet.

Zu Frage 22:

Der gesamte Anhaltevollzug im AHZ Vordernberg unterliegt der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO), [BGBI. II Nr. 128/1999](#) vom 1. Mai 1999 idgF BGBI. II Nr. 439/2005 vom 22. Dezember 2005.

Bei den beschäftigten Bediensteten des Auftragnehmers bzw. dessen Vertragspartner handelt es sich um Verwaltungshelfer, die keine selbständigen hoheitlichen Handlungsbefugnisse haben, sondern nur für die Behörde unterstützend tätig werden. Es liegt daher eine Aufgaben-, jedoch keine Verantwortungsteilung vor. Die Verwaltungshelfer haben die im

Rahmen der Schubhaft erforderlichen technisch-humanitären Hilfsdienste in Unterordnung und nach Weisung der Behörde und dieser beigegebenen Organen der Bundespolizei zu erledigen. Die Inanspruchnahme privater Dienstleister bedarf keiner diesbezüglichen gesetzlichen Regelung, zumal auch durch entsprechende Erlässe des Bundesministeriums für Inneres eine klare detaillierte Abgrenzung von Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertragspartners besteht.

Zu den Fragen 23 bis 25 und 31:

Zum AHZ Vordernberg waren mit Stichtag 28. Februar 2016 32 Exekutivbedienstete sowie zwei Verwaltungsbedienstete versetzt.

Zusätzlich wurden und werden durchschnittlich je nach Bedarf zwischen vier und 16 Exekutivbedienstete für die Abarbeitung von Verwaltungsverwahrungshäftlingen im Zusammenhang mit den, der Exekutive bei der Bearbeitung von Asylanträgen zu fallenden Aufgaben, die aus der gesamten Steiermark und nicht nur aus der näheren Umgebung hinzugezogen wurden, eingesetzt.

Für 2015 beliefen sich die durchschnittlichen monatlichen Kosten der im AHZ Vordernberg verwendeten Exekutivbedienstete auf rund € 393.660,--, die Gesamtkosten für das Kalenderjahr 2015 betrugen € 4.723.860,--.

Zu Frage 26:

Im Gemeindegebiet von Vordernberg ist die Polizeiinspektion Vordernberg eingerichtet, die mit ihren Exekutivbediensteten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuständig ist.

Neben der weiteren Überwachung auch durch Sektorstreifendienste besteht darüber hinaus seit der Öffnung des AHZ Vordernberg beim Stadtpolizeikommando/Bezirkspolizeikommando (SPK/BPK) Leoben ein mit dem AHZ auf sicherheitsrelevante Eventualitäten abgestimmter Maßnahmenplan.

Zu den Fragen 27 und 28:

Für die im Stande der Festnahme im AHZ Vordernberg befindlichen Menschen stehen seitens des Vertragspartners derzeit gesamt 68 Mitarbeiter und -innen für Betreuungszwecke zur Verfügung.

Zu Frage 34:

Nein.

Ein Taschengeld analog zur in Grundversorgung befindlichen Asylsuchenden ist für Menschen im Stande der Festnahme nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 37 bis 39:

Das AHZ Vordernberg verfügt derzeit über insgesamt 189 Haftplätze im belegbaren Gemeinschaftsbereich, weitere 16 Haftplätze stehen ausschließlich für Vollzugsmaßnahmen (Sicherheitsverwahrung im Sinne des § 5b Anhalteordnung) zur Verfügung und können grundsätzlich nicht in die Belagskapazität eingerechnet werden.

Ausgehend von einer Belagskapazität von 189 Gemeinschaftsplätzen beträgt der Auslastungsgrad mit Stichtag 28. Februar 2016 9%.

Primäre Zielsetzung für die Errichtung des AHZ Vordernberg sowie den Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der Marktgemeinde Vordernberg war, neben der wesentlichen Verbesserung des Anhaltevollzugs ausreisepflichtiger Personen, deren fremdenrechtliches Verfahren eine freiheitsbeschränkende Sicherung notwendig erscheinen lässt, insbesondere die Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie. Die Sicherung von Verfahren und Außerlandesbringungen ist mittels Schubhaft möglich. Mit diesem Instrument ist allerdings maßhaltend umzugehen („ultima ratio-Prinzip“), zumal wesentlich in Grundrechte eingegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontrollmaßstäbe der Landesverwaltungsgerichte und der Höchstgerichte dabei äußerst streng sind. Zum Zeitpunkt der Planungen und des Vertragsabschlusses war seitens des Bundesministeriums für Inneres die aktuelle Schubhaftsituation nicht vorhersehbar, weshalb im Hinblick auf die nationalen und internationalen Anforderungen an einen modernen Schubhaftvollzug entsprechend zu planen war. Der Schubhaftvollzug ist auch vom Einvernahme und Verfahrensmanagement sowie von den Abschiebeterminen, Flugbuchungen und Außerlandesbringen abhängig.

Zu den Fragen 40 und 41:

Die Gesamtkosten für das AHZ Vordernberg betragen 4,56 % des Gesamtbudgets der Landespolizeidirektion Steiermark und belaufen sich auf rund € 11.150.000,-- pro Jahr.

Zu den Fragen 42 und 43:

Ja die Kosten werden dem Regelbudget der Landespolizeidirektion Steiermark im Sinne des Bundesfinanzgesetzes 2016 (BFG 2016) aus dem Rahmenbudget bedeckt.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

